

# **Klauseln für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

**(SK BU 2010)**

**Version 01.06.2011  
GVO 0123**

*Unverbindliche Bekanntgabe des  
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung.  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung  
(SK BU 2010)**

Übersicht	
Klauseln für die die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	
81xx	Versicherte Gefahren und Schäden
SK 8101 (10)	Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope
SK 8102 (10)	Unbesetzt
SK 8103 (10)	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
SK 8105 (10)	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete <b>Wiederherstellungs-</b> oder Betriebsbeschränkungen
SK 8106 (10)	Vertragsstrafen
SK 8107 (10)	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen
SK 8108 (10)	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
SK 8109 (10)	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen
SK 8110 (10)	Unbesetzt
SK 8111 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt
SK 8112 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen
SK 8113 (10)	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen
SK 8114 (10)	Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
83xx	Versicherte Kosten
SK 8301 (10)	Sachverständigenkosten
84xx	Versicherungsort
SK 8401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
SK 8402 (10)	Weitere Versicherungsorte
SK 8403 (10)	Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
SK 8404 (10)	Rückwirkungsschäden (Abnehmer)
SK 8405 (10)	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse
SK 8406 (10)	Unbesetzt
SK 8407 (10)	Unbesetzt

Übersicht	
<b>85xx</b>	<b>Versicherungswert</b>
SK 8501 (10)	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten
SK 8502 (10)	Nachhaftung
<b>86xx</b>	<b>Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)</b>
SK 8601 (10)	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
SK 8602 (10)	Elektrische Anlagen
SK 8603 (10)	Prüfung von elektrischen Anlagen
SK 8604 (10)	Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
SK 8605 (10)	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
SK 8606 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
SK 8607 (10)	Betriebsstilllegung
SK 8608 (10)	Verzicht auf Ersatzansprüche
SK 8609 (10)	Unbesetzt
SK 8610 (10)	Brandschutzanlagen
SK 8611 (10)	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen
SK 8612 (10)	Abweichung von Sicherheitsvorschriften
<b>87xx</b>	<b>Entschädigung</b>
SK 8701 (10)	48-Stunden-Klausel
SK 8702 (10)	Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern
<b>88xx</b>	<b>Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung</b>
SK 8801 (10)	Führung
SK 8802 (10)	Unbesetzt
SK 8803 (10)	Makler
SK 8804 (10)	Prozessführung
SK 8805 (10)	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
<b>89xx</b>	<b>sonstiges</b>
SK 8901 (10)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung
SK 8902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherten nach einem Schadenfall
SK 8903 (10)	Wechselwirkung zwischen mehreren Versicherungsnehmers oder Versicherten

Übersicht	
Klauseln für die ECU-Versicherung	
<b>81xx</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>
SK 8105 (10)	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete <b>Wiederherstellungs-</b> oder Betriebsbeschränkungen
SK 8106 (10)	Vertragsstrafen
SK 8107 (10)	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen
SK 8108 (10)	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
<b>83xx</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
SK 8301 (10)	Sachverständigenkosten
<b>84xx</b>	<b>Versicherungsort</b>
SK 8401 (10)	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
SK 8402 (10)	Weitere Versicherungsorte
SK 8406 (10)	Unbesetzt
<b>85xx</b>	<b>Versicherungswert</b>
SK 8501 (10)	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten
SK 8502 (10)	Nachhaftung
<b>86xx</b>	<b>Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)</b>
SK 8606 (10)	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
SK 8609 (10)	Unbesetzt
SK 8610 (10)	Brandschutzanlagen
SK 8611 (10)	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen
SK 8613 (10)	Einbruchmeldeanlagen
<b>87xx</b>	<b>Entschädigung</b>
SK 8701 (10)	48-Stunden-Klausel
SK 8702 (10)	Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern
<b>88xx</b>	<b>Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung</b>
SK 8801 (10)	Führung
SK 8802 (10)	Unbesetzt
SK 8803 (10)	Makler
SK 8804 (10)	Prozessführung
<b>89xx</b>	<b>sonstiges</b>
SK 8902 (10)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherten nach einem Schadenfall
SK 8903 (10)	Wechselwirkung zwischen mehreren Versicherungsnehmern und Versicher-

Übersicht	
	ten

Übersicht	
Klauseln für die Mietverlustversicherung	
<b>81xx</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>
SK 8104 (10)	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen in der Mietverlustversicherung
<b>85xx</b>	<b>Versicherungswert</b>
SK 8115 (10)	Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen
SK 8503 (10)	Verlängerte Mietverlustversicherung
SK 8504 (10)	Nachhaftung und Prämienabrechnung in der Mietverlustversicherung
<b>88xx</b>	<b>Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung</b>
SK 8801 (10)	Führung
SK 8802 (10)	Unbesetzt
SK 8803 (10)	Makler
SK 8804 (10)	Prozessführung

**Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung****SK 8101 (10)**

Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope

Sachschäden im Sinne von Abschnitt A § 2 der FBUB 2010 sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

**SK 8102 (10)**

Unbesetzt

**SK 8103 (10)**

Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1. Sachschaden ist abweichend von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die dem Betrieb dienen, Schäden durch
  - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
  - a) Druckproben;
  - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;

- c) Schwamm;
  - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
  - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
  - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probe-  
lauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte, dem Betrieb dienende Sachen mindestens  
\_\_ cm über dem Fußboden zu lagern;
  - b) die dem Betrieb dienenden wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im  
ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden un-  
verzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren  
und entleert zu halten;
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versi-  
cherer unter den in Abschnitt B § 8 FBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündi-  
gung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Ob-  
liegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 FBUB 2010.
8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 8610 (10) „Brandschutzanlagen“, soweit  
diese vereinbart ist.

**SK 8105 (10)****Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete **Wiederherstel-**  
**lungs-** oder Betriebsbeschränkungen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) bb) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allge-  
meinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsaus-  
fallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen  
vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem  
Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grund-  
stück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zu-  
grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die  
dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.  
  
War aufgrund **öffentlich-rechtlicher** Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sa-  
chen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch  
entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8106 (10)**

## Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8107 (10)**

## Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8108 (10)**

## Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8109 (10)**

Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.  
  
Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8110 (10)**

Unbesetzt

**SK 8111 (10)**

Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

**SK 8112 (10)**

Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampfzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) FBUB 2010 gelten Brandschäden an Dampfzeu-

gungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann als Sachschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8113 (10)****Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.  
  
Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Abschnitt A § 2 FBUB 2010 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8114 (10)****Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 FBUB 2010 gelten als Sachschäden auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Sachschäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.  
  
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8301 (10)**

**Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

**SK 8401 (10)****Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu \_\_\_ Monaten nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
  - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
  - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
  - e) Leitungswasser;
  - g) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8402 (10)****Weitere Versicherungsorte**

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben.
2. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8403 (10)**

## Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 kann sich der Sachschaden entsprechend Abschnitt A § 2 FBUB 2010 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

**SK 8404 (10)**

## Rückwirkungsschäden (Abnehmer)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 FBUB 2010 kann sich der Sachschaden nach Abschnitt A § 2 FBUB 2010 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach Abschnitt A § 9 FBUB 2010 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

**SK 8405 (10)**

## Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

1. Als Versicherungsort im Sinne des Abschnitt A § 4 FBUB 2010 gelten auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel.

- |    |   |
|----|---|
| 2. | Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann. |
|----|---|

<b>SK 8406 (10)</b>
---------------------

Unbesetzt
-----------

<b>SK 8407 (10)</b>
---------------------

Unbesetzt
-----------

<b>SK 8501 (10)</b>
---------------------

Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten
--

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf 24 Monate.   |
| 2. | Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden wie folgt geändert:<br><ul style="list-style-type: none"><li>a) War der Versicherungswert für die mit Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode zurückliegenden 24 Monate niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.</li><li>b) Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.<br/><p>Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.</p><p>Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.</p></li><li>c) Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von a) und b) die Jahres-</li></ul> |

durchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

**SK 8502 (10)**

## Nachhaftung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschreitende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.  
  
Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.
3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte oder nach Nr. 2 Satz 4 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.
5. Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.
6. Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt. Die Nr. 2 der Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.
7. Soweit die Klausel SK 8501 (10) „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“ vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Nr. 2 Satz 2 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.

**SK 8601 (10)**

## Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

**SK 8602 (10)**

## Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_\_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 FBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 FBUB 2010.

**SK 8603 (10)**

## Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 8602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 8602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

**SK 8604 (10)**

## Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 8602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

**SK 8605 (10)**

## Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als

Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 FBUB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 FBUB 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als \_\_ Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

**SK 8606 (10)****Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

**SK 8607 (10)****Betriebsstilllegung**

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 FBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 FBUB 2010.

**SK 8608 (10)****Verzicht auf Ersatzansprüche**

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

**SK 8609 (10)**

Unbesetzt

**SK 8610 (10)****Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;

- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens \_\_ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**SK 8611 (10)**

Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 c) FBUB 2010 einzuhalten hat, wird

sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) FBUB 2010 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 FBUB 2010 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 FBUB 2010 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

**SK 8612 (10)**

## Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

**SK 8701 (10)**

## 48-Stundenklausel

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

**SK 8702 (10)**

## Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

**SK 8801 (10)**

## Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**SK 8802 (10)**

## Unbesetzt

**SK 8803 (10)****Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

**SK 8804 (10)****Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

**SK 8805 (10)****Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung**

Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.

**SK 8901 (10)****Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung**

1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlan-

- gen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
  3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
    - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
    - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
    - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
  5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
  6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
  7. Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
  8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

**SK 8902 (10)**

Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst \_\_\_ Monate nach Zugang der Kündigung.

**SK 8903 (10)**

Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
2. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

**Klauseln für die ECBU-Versicherung****SK 8105 (10)**Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete **Wiederherstellungen-** oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) bb) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.  
  
War aufgrund **öffentlich-rechtlicher** Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- |    |   |
|----|---|
| 6. | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). |
|----|---|

**SK 8106 (10)**

## Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8107 (10)**

## Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8108 (10)**

## Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8301 (10)**

## Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

**SK 8401 (10)**

## Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu \_\_ Monaten nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
  - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
  - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
  - e) Leitungswasser;
  - h) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8402 (10)**

## Weitere Versicherungsorte

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben.
2. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**SK 8406 (10)**

Unbesetzt

**SK 8501 (10)**

## Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf 24 Monate.
2. Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden wie folgt geändert:
  - a) War der Versicherungswert für die mit Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode zurückliegenden 24 Monate niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.
  - b) Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.
  - c) Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von a) und b) die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

**SK 8502 (10)**

<b>Nachhaftung</b>	
--------------------	--

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> <li>4.</li> <li>5.</li> <li>6.</li> <li>7.</li> </ol> | <p>Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.</p> <p>Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschüssige Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.</p> <p>Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.</p> <p>Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte oder nach Nr. 2 Satz 4 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.</p> <p>Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.</p> <p>Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.</p> <p>Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt. Die Nr. 2 der Bestimmungen zur Prämienrückgewähr gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.</p> <p>Soweit die Klausel SK 8501 (10) „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“ vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Nr. 2 Satz 2 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.</p> |
|--|---|

<b>SK 8606 (10)</b>
---------------------

<b>Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung</b>
---

<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.</p>
---

<b>SK 8609 (10)</b>
---------------------

<b>Unbesetzt</b>
------------------

**SK 8610 (10)****Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

<p>i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.</p> <p>4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten</p> <p>a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;</p> <p>b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;</p> <p>c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.</p> <p>Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens __ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.</p> <p>5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen</p>	
--	--

**SK 8611 (10)**

Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 c) FBUB 2010 einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) FBUB 2010 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 FBUB 2010 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 FBUB 2010 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

**SK 8613 (10)****Einbruchmeldeanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
    - aa) EMA Klasse A jährlich;
    - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
    - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
  - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
  - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
  - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ECBUB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ECBUB 2010.

**SK 8701 (10)**

## 48-Stundenklausel

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

**SK 8702 (10)**

## Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

**SK 8801 (10)**

## Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**SK 8802 (10)**

## Unbesetzt

**SK 8803 (10)**

## Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

**SK 8804 (10)**

**Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

**SK 8902 (10)****Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst \_\_\_ Monate nach Zugang der Kündigung.

**SK 8903 (10)****Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten**

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
2. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

**Klauseln für die Mietverlustversicherung****SK 8104 (10)****Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen in der Mietverlustversicherung**

1. Sachschaden ist abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) ABM 2010 die Zerstörung oder Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes und

	sonstigen Grundstückbestanteils durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2.	<p>Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.</p> <p>Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.</p>
3.	<p>Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind, Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;</li><li>b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.</li></ul> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p>
4.	<p>Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Druckproben;</li><li>b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;</li><li>c) Schwamm;</li><li>d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</li><li>e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;</li><li>f) Erdbeben.</li></ul>
5.	Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.
6.	Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 12 ABM 2010 gelten die Regelungen der Klausel SK (10) 8610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

**SK 8115 (10)****Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) ABM 2010 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstückbestandteile beziehen, die durch einen Sachschaden gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Mietverlustversicherung (AMB 2010) betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

### SK 8503 (10)

#### Verlängerte Mietverlustversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 ABM 2010 ist der Versicherungswert
  - a) für vermietete Räume der Wert einer doppelten Jahresmiete;
  - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche doppelte Jahresmietwert;
  - c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von zwei Jahren der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 1 c) ABM 2010 wird der Mietverlust höchstens für 24 Monate ersetzt.

### SK 8504 (10)

#### Nachhaftung und Prämienabrechnung in der Mietverlustversicherung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung.
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Mietwert nach Abschnitt A § 8 Nr. 1 ABM 2010 er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Soweit die Klausel SK 8504 (10) „Verlängerte Mietverlustversicherung“ vereinbart ist, ist die Meldung des Mietwertes statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.
3. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.  
  
Wird die Versicherungssumme unterschritten, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie erstattet.  
  
Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Eine Unterversicherung nach Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM 2010 wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.

**SK 8801 (10)**

## Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**SK 8802 (10)**

## Unbesetzt

**SK 8803 (10)**

## Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

**SK 8804 (10)**

## Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese

Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.
---

**Ende des Dokuments**